



## **Richtlinien zum Tourist Bus Konzept der Gemeinde St. Moritz**

### **Art 1 rechtliche Grundlagen**

Am 5. April 2004 hat der Gemeindevorstand St. Moritz im Rahmen der verkehrslenkenden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet St. Moritz beschlossen, das vorliegende Buskonzept umzusetzen.

### **Art 2 zuständige Organe**

Für die Durchsetzung und Kontrollen des Bus Konzeptes in St. Moritz ist grundsätzlich die Gemeindepolizei St. Moritz im Sinne des ruhenden Verkehrs und der örtlich genehmigten Verkehrsregelung zuständig.

### **Art 3 Bewilligungen / Ausnahmen**

Die Bewilligungen zur Einfahrt von Reisebussen ins Dorfzentrum erteilt die Gemeindepolizei. Den Chauffeuren wird eine Bewilligung erteilt für:

- a) Hotelzufahrten für angemeldete Gruppen von Mittags- und Abendgästen
- b) angemeldete Gruppen übernachtender Hotelgäste (per Fax)
- c) Orchester und Musikgruppen, welche in den Hotels konzertieren
- d) Zubringerdienst zu den Museen im Ort
- e) vom Kur- und Verkehrsverein angemeldete Sightseeing Touren

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reisebusse mit dem Ein- und Ausladen übernachtender Hotelgäste im Zusammenhang mit den Glacier- und Berninaexpress Touren.

### **Art 4 Bus Terminal**

Die Bus Terminals an der Via Rosatsch und am Bahnhof dienen zum Ein- und Aussteigen lassen von Gästen und sind nach 10 Minuten zu verlassen. Beim Umschlag sind die Motoren abzustellen.

### **Art 5 Warteraum**

Nach Auslad sind die leeren Reisebusse auf dem Signalbahnparkplatz im Warteraum zu parkieren. Die Route zum Warteraum ist signalisiert.

### **Art 6 Uebertretungen**

Uebertretungen werden gemäss Ordnungsbussengesetz geahndet.

Gemeindepolizei St.Moritz

